

Vernehmlassung:

- **Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie**
 - **Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)**
-

Stellungnahme eingereicht durch

Name Kanton / Partei / Verband / Organisation / Übrige : Schweizer Milchproduzenten

Abkürzung Kanton / Partei / Verband / Organisation / Übrige : SMP

Adresse : Weststrasse 10, 3000 Bern 6

Kontaktperson : Thomas Reinhard

Telefon : 031 359 54 82

E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch

Datum : 23. Dezember 2020

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word- und PDF-Dokument** bis am **31. Dezember 2020** an folgende E-Mailadresse:
rechtsetzung@ezv.admin.ch

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Besten Dank für Ihr Mitwirken!

Übersicht

<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht	3
<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen	4
<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Varianten zur Einführung der Deklarantenstrafpraxis 2009 bis 2016	5
<i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Weitere Vorschläge	5
<i>Änderung anderer Erlasse (Anhang 1)</i> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht	7
<i>Zollabgabengesetz</i> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht	7
<i>Zollabgabengesetz</i> – Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	8

Vernehmlassung:



- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Name	Bemerkung/Anregung
	<p>Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Mit Schreiben vom 11. September 2020 unterbreiten Sie Entwürfe der revidierten Zollgesetzgebung zur Stellungnahme. Die SMP vertritt die rund 19'000 Milchviehhaltenden der Schweiz. Gerne nehmen wir zu den Entwürfen Stellung.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die für die Milchwirtschaft wichtigen Elemente. Für die SMP sind bei der Revision des Zollrechts folgende Punkte besonders wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der bestehende Grenzschutz für die Milchwirtschaft darf mit der vorliegenden Revision keinesfalls reduziert werden.• Der Veredelungsverkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Grundstoffen muss weiterhin zwingend einer Bewilligungspflicht unterstehen. Bei Milchprodukten ist eine Anhörung der betroffenen Kreise notwendig und es darf im Zweifelsfall nur das Nämlichkeitsprinzip zur Anwendung kommen. Die Milchproduzenten sind mit den Mechanismen vertraut und wissen aus Erfahrung, dass eine unsachgemässe Handhabung des Veredelungsverkehrs sowohl Marktmechanismen in Inland, den Grenzschutz wie auch die gesamte „Swissness“ aushebeln resp. unterlaufen kann. Deshalb legen wir höchste Priorität auf diesen Punkt.• Die Bekämpfung des Schmuggels muss mindestens so gut und so effektiv sein wie bisher.• Die Bedingungen für die Bewirtschaftung von Flächen durch Schweizer Landwirte in der Grenzzone sind beizubehalten.• Die neuen Verfahren zur Umsetzung der Digitalisierung im Zollwesen und Grenzschutz dürfen nicht zu Lücken und neuen Möglichkeiten der Umgehung der geltenden Vorschriften führen. <p>In den Unterlagen der Vernehmlassung ist die Erhebung der „Garantiefondsbeiträge“ für die Finanzierung der Pflichtlager im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung nicht erwähnt. Die SMP erwartet, dass diese Aufgabe weiterhin durch die neue Zollorganisation (BAZG) vollzogen wird und deshalb auch im entsprechenden Gesetz eine Grundlage haben muss. Der Vollständigkeit halber sei hier festgehalten, dass die Milchproduzenten eine (allfällige) Erstinverkehrsbringerabgabe – wie sie früher diskutiert wurde – zurückweisen.</p>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

	<p>Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, die Schweizer Milchproduzenten danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen. Wir stehen für weitere Detailauskünfte gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>Schweizer Milchproduzenten SMP</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  Hanspeter Kern, Präsident </div> <div style="text-align: center;">  Stephan Hagenbuch, Direktor </div> </div>
Hinweis administrativer Art: Die hinterlegten Formularfunktionen sind nicht Anwendergerecht und wurden deshalb ignoriert!	

BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Name	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SMP	4	1	I (neu)	Die Garantiefondsbeiträge für die Finanzierung der Pflichtlager im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung werden bisher bei der Einfuhr erhoben. Deshalb ist diese Abgabeart auch aufzuführen.	<i>I. die Garantiefondsbeiträge für die Finanzierung der Pflichtlager gemäss Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung.</i>
SMP	19	2	b	Abgleich zwischen Entwurf und Erläuterungen In den Erläuterungen wird von "in das Zollgebiet verbringen" geschrieben, während im Entwurf von "aus dem Zollgebiet verbracht" geschrieben steht.	b. die Abgabeschuld bei formlos eingeführten, aber nicht ordnungsgemäss in das Zollgebiet verbrachten Waren entsteht ...

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Varianten zur Einführung der Deklarantenstrafpraxis 2009 bis 2016

	Antwort		Bemerkung/Anregung
SMP	<input checked="" type="checkbox"/>	Ich/wir bevorzuge/bevorzugen Variante 1 (Einführung von Art. 133 Bst. b BAZG-VG).	Damit wird Klarheit über die Vollzugspraxis in diesem Gesetz geschaffen.
SMP	<input type="checkbox"/>	Ich/wir bevorzuge/bevorzugen Variante 2 (Vollständige Streichung von Art. 133 BAZG-VG sowie der Fahrlässigkeitstatbestände bei Abgabengefährdungen und bei Ordnungswidrigkeiten im ZoG und weiteren Abgabeerlassen).	Eine Umsetzung der Variante 2 wird abgelehnt, weil das neben der Anpassung einer Vielzahl von andern Gesetzen auch neue Ungerechtigkeiten schafft. In anderen, hier nicht zur Änderung gelangenden Gesetzen, bleiben ähnliche Strafbestimmungen stehen. Einer Variante 2 stimmt die SMP nur zu, wenn im gesamten Bundesrecht diese Bestimmungen harmonisiert würden.

BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Weitere Vorschläge

Name	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SMP	11	<p>Für die Schweizer Milchproduzenten sind die Fragen des Veredelungsverkehrs von existenzieller Wichtigkeit. Es darf keine weitere Verwässerung des Grenzschutzes geben.</p> <p>Zwingend ist, dass es weiterhin ein Gesuchsverfahren gibt und die betroffenen Kreise angehört werden. Die Ziele der Verfassung, insbesondere Art. 104 und Art. 104a, sowie die Landwirtschaftsgesetzgebung, sind bei der Beurteilung der Gesuche zu beachten und zu gewichten.</p> <p>Für die Schweizer Milchproduzenten ist unbestritten, dass die Nahrungsmittelindustrie einen planbaren, mengenmässig ausreichenden Zugang zu konkurrenzfähigen Rohstoffen haben soll, wenn Schweizer Grundstoffe nicht in ausreichenden</p>	<p>Warenbestimmung</p> <p>¹ Im grenzüberschreitenden Warenverkehr müssen die Waren einer der folgenden Bestimmungen zugeführt werden:</p> <p>a. der Einfuhr in den freien Verkehr;</p> <p>b. der Ausfuhr;</p> <p>c. der Durchfuhr;</p> <p>d. der vorübergehenden Einfuhr von Waren zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung (aktive Veredelung);</p> <p>e. der vorübergehenden Ausfuhr von Waren zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung (passive Veredelung);</p>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

		<p>Mengen verfügbar sind. Die Milchbranche hat bewiesen, dass sie in diese Richtung Lösungen findet. Es braucht aber ein Verfahren, verankert auf der Gesetzesstufe, um die unterschiedlichen Interessen der Produzenten, der Verarbeiter wie auch der Konsumentenschaft abwägen zu können.</p> <p>Eine Lösung, wonach der aktive Veredelungsverkehr formlos bewilligt werden soll, geht nach Einschätzung der Schweizer Milchproduzenten entschieden zu weit. Gegenseitige Transparenz ist in diesem Prozess sehr wichtig, denn auch für die Schweizer Milchproduzenten sind „planbare“ Rahmenbedingungen zentral und auch sie haben ein Recht auf faire Marktbedingungen. Gesuche müssen deshalb gegenüber den betroffenen Kreisen veröffentlicht werden. Das heutige Verfahren nach Artikel 165a (ZG) bietet den Produzenten nach der Bewilligungserteilung Null Transparenz. Das ist nicht mehr haltbar. Der Veredelungsverkehr für Milch und Milchprodukte muss in der Regel zwingend nach dem Nämlichkeitsverfahren (Identitätsprinzip) erfolgen, damit die Swissness nicht in Frage gestellt oder unterwandert wird. Ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht sehr klar gegen die Gewährung der Äquivalenz.</p> <p>Die Freigabe von Milch im Veredelungsverkehr hat für die Milchproduzenten zudem eine deutlich höhere agrarpolitische Sensibilität, als wenn es um irgendein Spezialvollmilchpulver geht.</p>	<p>f. der vorübergehenden Verwendung von Waren; g. dem Verbringen in ein Zolllager; h. dem Verbringen in ein Steuerlager.</p> <p>² Die Warenbestimmungen gemäss Absatz 1 Buchstabe c–h bedürfen einer Bewilligung des BAZG. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist in der Regel zu befristen.</p> <p>³ Für die aktive Veredelung gemäss Absatz 1 Buchstabe c. kommt ein Gesuchsverfahren mit Anhörung der betroffenen Kreise zur Anwendung. Die Vorgaben der Landwirtschaftsgesetzgebung sind entsprechend zu gewichten. Bei Milch und Milchprodukten ist der Warenverkehr nach Identitätsprinzip erlaubt, wenn Marktstörungen im Inland ausgeschlossen werden können.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt die verfahrensrechtlichen Einzelheiten und kann weitere Warenbestimmungen vorsehen.</p>

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsabgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Änderung anderer Erlasse (Anhang 1) – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Name	Gesetz	Bemerkung/Anregung
SMP	Mineralölsteuergesetz	Die SMP geht davon aus, dass die Teilerstattung der Mineralölsteuer an die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Berufsfischerei unverändert erfolgen wird.

Zollabgabengesetz – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Name	Bemerkung/Anregung
SMP	Der Erlass eines Zollabgabengesetzes wird begrüsst.
SMP	Die SMP verlangt, dass Waren im Reiseverkehr nur dann ohne Zoll- und andere Abgaben eingeführt werden dürfen, wenn die ausländischen Abgaben erhoben und nicht zurückgefordert resp. zurückerstattet wurden.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

<u>Zollabgabengesetz</u> – Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SMP	6	3 (neu)		Der Einkaufstourismus ist nicht länger durch Steuer-, Zoll- und andere Abgabebefreiungen zu fördern.	<i>³ Die zoll- und abgabenfreie Einfuhr im Reiseverkehr ist nur möglich, wenn die Abgaben im Ausland entrichtet und bei der Ausfuhr nicht zurückerstattet resp. zurückgefordert werden.</i>